

Siebente Sitzung – Septième séance

Dienstag, 14. März 1995, Vormittag
Mardi 14 mars 1995, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frey Claude (R, NE)

Le président: Vous aurez remarqué que M^{me} Gadiant croule sous les fleurs. Elle fête aujourd'hui son anniversaire. Bonne fête, chère collègue! (*Applaudissements*)

93.025

Börsen und Effektenhandel.
Bundesgesetz
Bourses et commerce
des valeurs mobilières. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 306 hiervoor – Voir page 306 ci-devant
 Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Art. 30 Abs. 1, 2, 5, 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... für alle kotierten Beteiligungspapiere der

Abs. 2

Die Aufsichtsbehörde kann in berechtigten Fällen eine Ausnahme von der Angebotspflicht gewähren. Berechtigte Fälle sind namentlich:

- bei der Übertragung von Stimmrechten innerhalb einer vertraglich oder auf eine andere Weise organisierten Gruppe. Die Gruppe untersteht in diesem Fall der Angebotspflicht nur als Gruppe;
- wenn die Überschreitung aus einer Verringerung der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft resultiert;
- bei nur vorübergehender Überschreitung des Grenzwertes;
- bei unentgeltlichem Bezug oder bei vorzugsweiser Zeichnung im Rahmen einer Kapitalerhöhung;
- bei Erwerb zu Sanierungszwecken.

Abs. 5

Die Aufsichtsbehörde erlässt Bestimmungen über die Angebotspflicht. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht.

Abs. 6

.... nicht beachtet. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 30 al. 1, 2, 5, 6

Proposition de la commission

Al. 1

.... titres cotés en bourse

Al. 2

L'autorité de surveillance peut, lorsque cela est justifié, accorder une dérogation à l'obligation de présenter une offre. Une telle dérogation se justifie notamment:

- lorsque les droits de vote sont transférés au sein d'un groupe organisé sur la base d'une convention ou d'une autre manière. Dans pareil cas, l'obligation de présenter une offre ne s'applique plus alors qu'au groupe en tant que tel;
- lorsque le dépassement du seuil résulte d'une diminution du nombre total des droits de vote de la société;

c. lorsque le seuil n'est franchi que temporairement;

d. lorsque les titres sont acquis à titre gratuit ou l'acquéreur a exercé un droit de souscription préférentiel suite à une augmentation de capital;

e. lorsque les titres sont acquis à des fins d'assainissement.

Al. 5

L'autorité de surveillance édicte des dispositions sur l'obligation de présenter une offre. La Commission des offres publiques d'acquisition est habilitée à présenter des propositions.

Al. 6

.... présenter une offre. (Biffer le reste de l'alinéa)

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Sie haben auf Antrag von Kollege Fischer-Sursee am 2. Februar 1995 beschlossen, Artikel 30 dieser Vorlage an die Kommission zurückzuweisen. Artikel 30 des Börsengesetzes behandelt die Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebotes. Sie haben seinerzeit diesen Beschluss in der Erwägung gefällt, dass die Kommission nochmals überprüfen solle, wie sich in dieser Frage die Situation im europäischen Umfeld darstellt. Die Kommission hat daraufhin das Finanzdepartement beauftragt, den heutigen Stand in der EU, aber auch in den europäischen Staaten und schliesslich in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Japan abzuklären. Dieser Bericht hat uns gezeigt, dass zwar einerseits in der Europäischen Union noch keine Regelung dieses Sachverhaltes zustande gekommen ist, weil insbesondere zwischen Deutschland einerseits und Grossbritannien andererseits divergierende Ansichten über dieses Instrument herrschen; andererseits haben wir feststellen können, dass Grossbritannien mit dem Finanzplatz London hier eine Regelung hat, und zwar im Interesse eines fairen Marktes, eines fairen Effektenhandels an der Londoner Börse.

Wie Sie wissen, ist die Schweiz in der Vermögensanlage ein Konkurrenzstandort für London, und es ist durchaus richtig, dass wir in etwa dieselben oder analoge Regeln, was die Fairness im Handel anbelangt, wie London hier in der Schweiz haben sollten. Allerdings hat die Kommission auch nicht übersehen, dass diese Übernahmeregelung Nachteile haben kann. Sie birgt insbesondere die Gefahr in sich, dass bestehende Strukturen zementiert werden könnten, dass unter Umständen in Einzelfällen ein unangemessener Schutz von Unternehmensleitungen daraus resultieren könnte. Insgesamt aber haben wir das Instrument etwas korrigiert und sind jetzt mehrheitlich der Meinung, dass diese Lösung ins Börsengesetz hinein gehört.

Wenn Sie die Anträge der Kommission auf der Fahne ansehen, stellen Sie fest, dass wir Ihnen drei wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung des Ständerates vorschlagen. Ich möchte diese drei Änderungen in Artikel 30 kurz erläutern. In Artikel 30 Absatz 1 sehen wir vor, den Begriff «kotierte Beteiligungspapiere» zu verwenden. Damit meinen wir alle an der Haupt- oder Nebenbörse zugelassenen Beteiligungspapiere. Insbesondere gehören dazu auch Partizipationsscheine, wenn und soweit sie an der Börse zugelassen sind.

Weiter haben wir uns dem Ständerat darin angeschlossen, dass die ausübenden und die nicht ausübenden Stimmrechte zusammengezählt werden sollen, wenn es um die Frage der Ermittlung der Drittelsquote der Stimmrechte geht.

In Absatz 2 hat sich die Kommission entschlossen, eine Konkretisierung der Ausnahmefälle vorzunehmen. Diese Konkretisierung lehnt sich an die Bestimmungen an, die, wie wir festgestellt haben, auch in den ausländischen Übernahmeregelungen bestehen. Insbesondere sind es die Fälle der Übertragung von Stimmrechten innerhalb einer vertraglich oder auf andere Weise organisierten Gruppe, und weiter dann, wenn die Überschreitung aus einer Verringerung der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft resultiert. Weitere Ausnahmetatbestände sind eine nur vorübergehende Überschreitung des Grenzwertes, der unentgeltliche Bezug oder die vorzugsweise Zeichnung im Rahmen einer Kapitalerhöhung, und schliesslich der Erwerb zu Sanierungszwecken. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, hebt aber die wesentlichen Fälle, die der Kommission als Ausnahmefälle vorschweben, im Gesetzentwurf ausdrücklich hervor.

Die Aufsichtsbehörde kann in weiteren Fällen Ausnahmen gewähren. Wenn es unangemessen wäre, kann sie aber in den hier vorliegenden Fällen im Einzelfall von der Gewährung einer Ausnahme absehen. Unangemessen wäre meines Erachtens eine Ausnahmeregelung dann, wenn die Fairness für den betroffenen Aktionär nicht gewahrt würde.

Die Änderung in Absatz 5 ist redaktioneller Natur. Hier haben wir uns inhaltlich dem Ständerat angeschlossen, haben aber deutlich formuliert, dass die Aufsichtsbehörde die Bestimmungen über die Angebotspflicht erlässt und die Übernahmekommission ein Antragsrecht hat. Die Aufsichtsbehörde kann aber auch ohne Antrag der Übernahmekommission eine Bestimmung erlassen. Das wurde in Absatz 5 klargestellt.

Schliesslich haben wir in Absatz 6 eine Änderung vorgenommen, die noch von Bedeutung ist. Wir schlagen vor, den letzten Satz des bundesrätlichen Entwurfs zu streichen; dieser hätte dem Richter die Befugnis eingeräumt, die Anteilsrechte auf die übrigen Aktionäre zu verteilen. Hier ist die Kommission der Meinung, dass die Sanktion zu weit geht, dass die Sanktion im ersten Satz genügt. Wir wollen dieses Instrument nicht überdotieren. Wir wollen nicht, dass marktfremde Ziele verfolgt werden, die ausserhalb des Zieles stehen, einen fairen Effektenmarkt zu gewährleisten.

Ich möchte die Gelegenheit noch dazu benutzen, Sie über eine Mitteilung der Eidgenössischen Bankenkommision und der Schweizerischen Nationalbank zu orientieren. Wir haben im Januar über die Derivate beschlossen. Der Konkurs der Barings-Bank hat mich veranlasst, bei der Nationalbank und bei der Bankenkommision nochmals nachzufragen, ob diese beiden Institutionen, welche für die Sicherheit des schweizerischen Bankensystems verantwortlich sind, an ihren Berichten festhalten, oder ob sie der Meinung sind, dass für den schweizerischen Markt zusätzliche Massnahmen notwendig wären.

Die Eidgenössische Bankenkommision und die Schweizerische Nationalbank haben mir am 10. März geantwortet, und da mir dies hinreichend wichtig scheint, möchte ich Ihnen die Antwort der beiden Institutionen bekanntgeben:

Die Ereignisse um die Barings-Bank unterstreichen nach Ansicht der EBK und der SNB erstens die Bedeutung adäquaten Risikomanagements und interner Kontrollsysteme sowie zweitens genügend hoher Eigenmittel. Es ist Aufgabe der Geschäftsleitung der Banken, dafür zu sorgen, dass die Risikokontrolle bis in die äussersten Glieder einer Bankorganisation durchgesetzt wird. Die Bankenaufsicht hat vermehrt zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, dass diesen Grundsätzen in der Praxis nachgelebt wird. Die Anforderungen an die Banken sind zusammengefasst in den Richtlinien für das Risikomanagement im Derivatgeschäft des Basler Ausschusses und der International Organisation of Securities Commissioners. Diese wurden von EBK und SNB mit dem Ersuchen um Umsetzung und der Bitte um Kommentierung an die Schweizerische Bankiervereinigung und die Treuhandkammer weitergeleitet. Es ist jetzt eine Arbeitsgruppe dieser Organisationen eingesetzt, die konkrete Vorschläge überprüft.

Weiter sagen uns die Bankenkommision und die Nationalbank, dass der Fall Barings die Wichtigkeit ausreichender Eigenmittel unterstreicht. Eigenmittel helfen nicht nur, Verluste zu verkraften, sie beugen im Sinne eines Selbstbehalts auch dem Eingehen übermässiger Risiken vor. Genügend hohe Eigenmittel im Bankensystem verhindern ferner das Überspringen einer Krise von einer Bank auf eine andere.

Die schweizerischen Eigenmittelvorschriften sind soeben an die Empfehlungen des Basler Ausschusses zur Unterlegung der Kreditrisiken angepasst worden. Die Empfehlungen des Basler Ausschusses zu den Marktrisiken dürften noch in diesem Jahr vorliegen und wären allenfalls später in schweizerisches Recht umzusetzen.

Insgesamt ist das Resultat dieser Berichterstattung so, dass zwar Massnahmen im Bereich der Verstärkung der Eigenmittel und im Bereich der Rechnungslegung und der internen Kontrolle notwendig sind. Im übrigen kommen aber beide Institutionen zum Schluss, dass nach ihrer Beurteilung das schweizerische Bankensystem in dem Sinne hinreichend gesichert erscheint, dass keine Sofortmassnahmen notwendig sind.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Nous arrivons à la fin des délibérations de la loi sur les bourses, et il est temps qu'elle puisse entrer en vigueur.

Restait à discuter l'article 30, qui avait été renvoyé lors de la session spéciale. En effet, l'atmosphère qui règne actuellement en Europe, en ce qui concerne les offres publiques d'acquisition, l'obligation de faire une offre lorsqu'on a atteint une certaine participation dans une société, n'est pas tout à fait la même que celle qui semblait régner lorsqu'on a commencé les délibérations au sujet de cette loi sur les bourses. L'Union européenne a été beaucoup moins loin qu'on ne le pensait dans ce domaine. Aussi, la réglementation qu'on vous propose tient-elle compte d'un équilibre entre la nécessité d'avoir des règles de correction, de «fairness» comme on dit, et la nécessité de ne pas gêner des restructurations ou des modifications dans la propriété du capital d'une société qui, notamment, devrait subir un assainissement, ou qui augmente son capital dans des circonstances particulières.

Le résultat, c'est le nouvel article 30, avec quelques modifications par rapport au projet du Conseil fédéral et aux décisions du Conseil des Etats: «titres cotés en bourse» au lieu de «titres traités en bourse», ça ne fait pas de grande modification; lorsqu'on parle de bourse, il s'agit aussi bien de l'avant-bourse, de la «Nebenbörse» aussi, si vous permettez au rapporteur de langue française d'utiliser cette expression.

L'alinéa 2 élargit considérablement, par rapport au projet du Conseil fédéral, les possibilités d'exception à l'obligation de présenter une offre en cas de transfert de droits de vote au sein d'un groupe. Au lieu de fixer d'une manière étroite les cas d'exception, on prévoit qu'ils existent lorsque cela est justifié, et on dit expressément quand ils le sont.

1. Lettre a, transfert des droits au sein du groupe: c'était déjà prévu par le Conseil fédéral, nous pensons que notre définition est meilleure, mais il n'y a pas de changement dans l'esprit.

2. Lettre b, «lorsque le dépassement du seuil résulte d'une diminution du nombre total des droits de vote de la société»: c'est pragmatiquement nécessaire.

3. Lettre c, «lorsque le seuil n'est franchi que temporairement»: ça ne nous paraît pas obligatoire de fixer des règles rigides lorsqu'un événement est limité dans le temps.

4. Lettres d et e, lorsque des titres sont acquis à titre gratuit ou à l'occasion d'une augmentation de capital lorsqu'il y a un droit de souscription préférentiel, ou à titre d'assainissement.

En résumé, il s'agit d'un élargissement des exceptions par rapport à ce qui avait été prévu initialement et à ce que nous pensions initialement, ceci pour tenir compte de la réalité internationale et des cas pratiques.

Enfin, dernier point d'une certaine importance, c'est l'alinéa 6, où on a renoncé à donner l'autorisation au juge de répartir les droits de vote proportionnellement entre les actionnaires autres que celui qui n'aurait pas respecté les règles relatives à l'obligation de présenter une offre.

Il n'y a pas de proposition de minorité, vous devriez donc tous voter, comme un seul homme, ces propositions de modifications.

Le président: Les groupes suivants communiquent qu'ils approuvent les propositions de la commission: groupe radical-démocratique, groupe de l'Union démocratique du centre, groupe de l'Association des indépendants et du Parti évangélique populaire. Il en va de même du groupe libéral, du groupe démocrate-chrétien et du groupe socialiste.

Stich Otto, Bundesrat: Der Bundesrat kann sich den ersten beiden Änderungen anschliessen. Sie entsprechen seiner Meinung.

Bei Artikel 30 Absatz 6 hat Ihre Kommission jetzt beschlossen, den letzten Satz zu streichen. Dieser Satz war früher unbestritten. Ich denke nicht, dass es sehr sinnvoll ist, hier nun eine neue Differenz zum Ständerat zu schaffen; ganz abgesehen davon, dass dieser Satz natürlich Sinn macht: «Der Richter kann diese Stimmrechte anteilmässig unter die übrigen Aktionäre aufteilen.» Ohne diese Bestimmung ist es denkbar, dass eine Gesellschaft effektiv lahmgelegt wird, weil sie die

notwendigen Quoten nicht mehr erreichen kann. Das war unsere Überlegung, und deshalb wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie hier beim Entwurf des Bundesrates bleiben würden. Ich bitte Sie also, bei Absatz 6 dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen.

*Abs. 1–5 – Al. 1–5
Angenommen – Adopté*

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	80 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	29 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

94.073

Sanierungsmassnahmen 1994 Mesures d'assainissement 1994

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 84 hiervoor – Voir page 84 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 9. März 1995
Décision du Conseil des Etats du 9 mars 1995

Hess Peter (C, ZG), Berichterstatter: Sie haben im Rahmen der Differenzbereinigung der Sanierungsmassnahmen 1994 eine Fahne erhalten, auf deren Deckblatt Sie eine Übersicht über die bereits bereinigten Vorhaben finden, d. h. über Vorhaben, bei denen zwischen National- und Ständerat keine Differenz mehr besteht. In der Fahne sind demnach nur noch jene Beschlussentwürfe enthalten, bei denen eine Differenz zwischen den beiden Räten besteht bzw. neu entstanden ist.

Gestatten Sie mir noch ein Wort zur bisherigen Arbeit in den beiden Räten. Wenn Sie Seite 22 der Botschaft aufschlagen, sehen Sie die Zielvorgabe, die der Bundesrat an das Parlament herangetragen hat. Es ging auf der einen Seite darum, einen Sanierungsbeitrag durch Ausgabenreduktionen zu leisten. Es war vorgesehen, in den Jahren 1996 bis 1998 Ausgabenreduktionen in der Grössenordnung von 560 Millionen bis 740 Millionen Franken zu erzielen.

In der Sondersession hat der Nationalrat Beschlüsse gefasst, die diesem Ziel sehr nahekommen – ich spreche jetzt von den Ausgabenreduktionen: 1996 sind wir bei 560 Millionen Franken, 1997 ebenfalls, im Jahre 1998 werden diese dann auf 260 Millionen zurückgehen.

Der Ständerat hat ebenfalls Ausgabenreduktionen im Rahmen dieser Grössenordnung beschlossen, wenn wir von der Differenz bei der Beschaffung militärischer Bekleidungsartikel absehen, wobei es um eine Differenz von etwa 15 Millionen Franken geht. Dafür hat der Ständerat für die Zeit nach dem Jahr 2000 zusätzliche Einsparungen im Bereich der Subventionierung von Berufsbildungsbauten beschlossen.

Die grosse Differenz zum Bundesrat besteht auf der anderen Seite bei den Mehreinnahmen, indem unser Rat wie auch der Ständerat beschlossen haben, mit Ausnahme der Erhöhung der Tabakbesteuerung auf Mehreinnahmen zu verzichten.

Wenn nun in den Medien und in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden ist – vielleicht nicht ganz ohne Zutun des Herrn Finanzministers –, wir hätten unsere Aufgaben schlecht gemacht, so muss dies unter dem jetzt von mir erwähnten Aspekt relativiert bzw. präzisiert werden. Auf der Seite der Ausgabenreduktionen sind wir mit dem Bundesrat in etwa «auf der Zielgeraden» – mit Abweichungen, das gebe ich zu. Auf der Seite der Mehreinnahmen sind wir dem

Bundesrat nicht gefolgt. Die inzwischen eingetretenen Ereignisse, die Verbesserungen beim Abschluss 1994 und das bis anhin noch nicht geklärte Wirrwarr im Bereich der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs zeigen es deutlich: Wir haben zu Recht gefordert, dass zuerst einmal reiner Tisch zu machen sei, bevor wir in der nötigen Rangordnung über allfällige Mehreinnahmen verhandeln.

Nun komme ich zu den verbleibenden Differenzen. Ich gehe davon aus, dass wir ein Geschäft nach dem anderen behandeln werden, wie sie hier auf der Fahne aufgeführt sind.

A. Bundesbeschluss über die Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeingehöri gen

A. Arrêté fédéral supprimant la compétence cantonale en matière d'acquisition de l'équipement personnel des militaires

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Hess Peter (C, ZG), Berichterstatter: In der ersten Differenz geht es um eine Änderung auf Verfassungsstufe im Entwurf A, Bundesbeschluss über die Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeingehöri gen. Es handelt sich um ein geschätztes Sparpotential von etwa 15 Millionen Franken. Wir hatten mit 130 zu 19 Stimmen Eintreten auf diese Verfassungsänderungen beschlossen. Der Ständerat hat mit 17 zu 14 Stimmen Nichteintreten beschlossen.

Ich glaube, wir müssen hier die Argumente des Ständerates festhalten: Er brachte vor allem die Sorge über die Gefährdung der regionalen, dezentralen Wirtschaftsstruktur zum Ausdruck, d. h. die Gefährdung jener Gebiete, wo bereits heute eine grosse Anzahl von kleingewerblichen Arbeitsplätzen aufgelöst wurden oder weiter gefährdet sind.

Dazu muss gesagt werden: Die Finanzkommission des Nationalrates, die stillschweigend Festhalten am Beschluss unseres Rates – d. h. an der Aufhebung der Kompetenz der Kantone – beantragt, will nicht, dass wir durch eine extreme Tiefpreispolitik oder durch Einkäufe nur noch im Ausland diese regionalen Wirtschaftsstrukturen gezielt zerstören. Es geht vielmehr darum, durch den zentralen Einkauf dank grösserer Lose, dank Ausnutzen der Käufermacht die Kosten für die Beschaffung dieser Artikel zu optimieren und sogar zu reduzieren. Daraus wird ein Druck auf die gewerblichen Strukturen entstehen, ihre Produktion zu verbessern und zu optimieren. Das ist eigentlich das Ziel, das wir erreichen wollen.

Wenn wir Ihnen heute stillschweigend Festhalten an unserem Beschluss und damit Aufheben der kantonalen Kompetenz beantragen, so muss man vielleicht schon einen Schritt weiter denken, nämlich wie eine Einigung mit dem Ständerat aussehen könnte. Im Ständerat wurde u. a. beantragt, dass diese Massnahme mit einer Übergangsfrist von drei Jahren, also ab 1. Januar 1998, eingeführt werden solle. Weiter wurde beantragt, man möchte eine Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung der regionalen Wirtschaftsstrukturen aufnehmen. Diese Lösungen könnten allenfalls in der Differenzbereinigung Eingang finden, wenn es gilt, eine Annäherung zwischen den beiden Räten zu finden.

Gesamthaft aber hält die Finanzkommission am bisherigen Beschluss fest: Zustimmung zum Bundesrat und damit Aufhebung der kantonalen Kompetenz bei der Beschaffung militärischer Ausrüstungsgüter.

Camponovo Geo (R, TI), relatore: La differenza con il Consiglio degli Stati è apparentemente comprensibile per il fatto che rappresenta anche gli interessi cantonali. Mi sembra però che il Consiglio degli Stati cade in una certa contraddizione quando con noi chiede continuamente e annualmente al Consiglio federale, in particolare al Dipartimento militare federale, di razionalizzare, contenere le spese, intervenire in modo mas-

Börsen und Effektenhandel. Bundesgesetz

Bourses et commerce des valeurs mobilières. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.025
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	580-582
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 408

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.